

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief I / 2017 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

***Leute, die auf Rosen gebettet sind, verraten sich dadurch,
dass sie immerzu über die Dornen jammern.***

Françoise Sagan (*1935), franz. Schriftstellerin

Spendenquittung per E-Mail

Gemeinnützigen Organisationen ist es freigestellt, wie sie künftig Zuwendungsbestätigungen übermitteln wollen, dem nach kann die „Spendenbescheinigung“

- wie bisher üblich in Papierform übergeben / zugesandt werden
- oder per E-Mail (mit Bescheinigung im Anhang).

Für die steuerliche Abzugsberechtigung ist es unerheblich, ob die Organisation die Bescheinigung ausdrückt oder dies dem Spender überlässt.

Schreiben Bundesministerium der Finanzen vom 06. Februar 2017

Umsatzsteuer-Befreiung der Kita- und Schulspeisung

- Kita- und Schulspeisungen können von der Umsatzsteuer unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 18, 23 und 25 UStG befreit sein, wenn diese durch anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Pflegeeinrichtungen für Jugendliche oder durch Jugendhilfeeinrichtungen i.S.d. SGB VIII erfolgt und der Träger das Essen selber ausgibt.
- Eine darüber hinaus gehende Steuerbefreiung ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe h MwStSystRL möglich. Danach muss es sich um eine eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Leistung, wie sie die Kita- und Schulspeisung darstellt, handeln, die jedoch durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere von den Mitgliedstaaten als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen erbracht wird.

Quelle: Bundestagsdrucksache 18/11885

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Der Unterschied zwischen Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz

Wenn es darum geht, Mitgliedern, Vorständen, Vereinsmitarbeitern oder Helfern im Verein Auslagen zu erstatten oder ihnen für die geleistete Arbeit oder einen Zeitaufwand eine Entschädigung zukommen zu lassen, werden in der Vereinspraxis zwei Begriffe häufig miteinander verwechselt: die Aufwandsentschädigung (hierzu zählen unter anderem Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale) und der sogenannte Aufwands- oder auch Aufwendungsersatz.

Damit Ihnen hier, zum Beispiel bei der Bescheinigung von Rückspenden, keine Fehler unterlaufen und Sie zwischen diesen beiden Dingen richtig unterscheiden können, müssen Sie Folgendes wissen:

Bei der **Aufwandsentschädigung** geht es vereinfachend gesagt immer um eine Bezahlung für Zeit. Der Begriff „Aufwandsentschädigung“ stammt aus dem Steuerrecht und bedeutet eine Vergütung, zum Beispiel für die Vorstandsarbeit bzw. die Zeit, die Sie und Ihre Kollegen dafür aufgewendet haben. Eine solche Aufwandsentschädigung ist beispielsweise die Ehrenamtspauschale

Beim **Aufwendungsersatz** dagegen geht es nicht um eine Zahlung für Zeit bzw. geleistete Arbeit, sondern um die Erstattung tatsächlicher entstandener Aufwendungen. Es geht also um die Auslagen, die Sie für den Verein hatten und die Ihnen vom Verein erstattet werden. Dazu gehören etwa Reisekosten, aber auch andere Dinge.

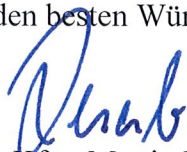
Beispiel

Sie bestellen über Ihre Privatadresse bei einem Versender Druckerzubehör für den Vereinsdrucker und legen 80 € vor. Das Geld erstattet Ihnen der Verein später per Überweisung. Bei dieser Überweisung über 80 € handelt es sich dann um einen echten Aufwendungsersatz.

Spenden finanzamtssicher abzuwickeln, ist schwieriger, als viele denken. Bei Fehlern geraten Vorstand und Verein schnell in eine teure Haftungsfalle. Besonders bei Aufwands- und Rückspenden ist Vorsicht geboten. Das Bundesfinanzministerium (BMF) macht klare und leider sehr strenge Vorschriften zur steuerlichen Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle älteren Info-Briefe sind auch über unserer Internetseite verfügbar